

heblichen Teil Arbeitseinkommen. Hinsichtlich dieses Teils des Einkommens ist eine Haftung des Komplementärs — von strafrechtlich relevanten Fällen abgesehen — kaum wünschenswert. Andererseits scheint uns die Praxis zu beweisen, daß die Möglichkeit der Haftung des Komplementärs nur noch sehr geringe praktische Bedeutung hat; denn infolge der höheren Qualität der staatlichen Planung, die sich in einer aktiveren Wahrnehmung der Rechte des staatlichen Gesellschafters zeigt, gewinnt die Tätigkeit der staatsbeteiligten Betriebe zunehmend planmäßigen Charakter. Die wechselseitigen Beziehungen zu anderen Wirtschaftseinheiten wickeln sich auf der Basis von Wirtschaftsverträgen ab. Deshalb wird sich die materielle Verantwortlichkeit für ihre Erfüllung — von strafrechtlich zu ahnenden Pflichtverletzungen des Komplementärs abgesehen — auf die Haftung mit den planmäßigen Umlaufmitteln des staatsbeteiligten Betriebes beschränken müssen²⁰.

²⁰ Dies ist für die volkseigenen Betriebe unbestritten. § 83 Ziff. 3 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) sah die Höhe der planmäßigen Umlaufmittel als ein Kriterium für die Herabsetzung des Schadenersatzes vor. Diese Regelung wurde zwar nicht ausdrücklich in das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) übernommen (§107), doch soll das wohl keine grundsätzliche Veränderung der Rechtslage bedeuten; vgl. Spitzner, Wirtschaftsverträge — sozialistische Wirtschaftsleitung, Berlin 1965, S. 297.

Dr. GOTTHOLD BLEY, Institut für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“
JOACHIM MANDEL, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Der gutgläubige Eigentumsrechtserwerb an beweglichen Sachen

Im Zusammenhang mit der Regelung der Eigentumsverhältnisse im Zivilgesetzbuch ist auch die Frage zu beantworten, ob und — wenn ja — inwieweit in den einzelnen Sphären des Warenaustauschs ein Eigentumsrechtserwerb auch dann zugelassen werden muß, wenn die Veräußerung einer Ware zwar durch einen Nichtberechtigten erfolgt, der Erwerber zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung aber im Hinblick auf das Eigentumsrecht oder die Verfügungsbefugnis des Veräußerers im guten Glauben war. Die Rechtsfragen des gutgläubigen Erwerbs können nicht losgelöst von den jeweiligen Gesetzmäßigkeiten des Warenaustauschs behandelt werden, sie sind engstens mit den Ware-Geld-Beziehungen verbunden.

Mit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel wurde der private Charakter der Arbeit aufgehoben. Auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln vollzieht sich gesetzmäßig der Prozeß der Entwicklung des unmittelbar gesellschaftlichen Charakters der Arbeit. In diesem Prozeß wandelt sich auch die Funktion des Wertes und des Gebrauchswertes. Im Gegensatz zur kapitalistischen Produktion, in der der Wert — der Profit — das bestimmende Motiv der Produktion war und ist, wird unter sozialistischen Bedingungen der Gebrauchswert Ziel und Zweck der Produktion. Das bedeutet aber nicht, daß der Wert in der sozialistischen Gesellschaft keine Bedeutung mehr habe. Der Warenaustausch und die Einhaltung und Sicherung des Äquivalenzprinzips bedingen, daß die in den Waren enthaltene gesellschaftliche Arbeit gemessen und berechnet wird. Der Wert ermöglicht es der Gesellschaft, den Nutzeffekt der verschiedenen Gebrauchswerte festzustellen und zugleich eine ständige Kontrolle über das Maß der Arbeit und des Verbrauchs auszuüben. Ein Außerachtlassen der Wertkategorien würde zwangsläufig zu Verletzungen des Leistungsprinzips führen, würde eine wirtschaftliche Rechnungsführung und die Steigerung der Arbeitsproduktivität unmöglich machen und erhebliche Störungen in der Wirtschaft verursachen.

Für die Lösung bestimmter, unter Umständen mit gehörigem Risiko verbundener Aufgaben der Erzeugnisgruppenarbeit (Umprofilierung des Betriebes, Aufnahme einer Neuentwicklung u. ä.) wird man eine solche Konsequenz nicht ausschließen können, soll nicht eine negative Wirkung auf das materielle Interesse des Komplementärs erzielt werden. Soweit der staatsbeteiligte Betrieb dagegen außergewöhnliche Geschäfte tätigt, ist zu deren Wirksamkeit nach § 7 des Mustergesellschaftungsvertrags die Mitwirkung des staatlichen Gesellschafters erforderlich* S. 211.

Angesichts dessen erscheint es zweckmäßig, eine etwaige Haftung auf das Vermögen des Betriebes zu beschränken. Hierfür spricht auch ein weiterer gewichtiger Grund: Nach dem Tod des Komplementärs werden die staatsbeteiligten Betriebe mit den Erben fortgeführt; diese haben aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit häufig nicht die Absicht, als geschäftsführende Gesellschafter tätig zu sein, und verbleiben als Kommanditisten. Der staatliche Gesellschafter übernimmt damit die Stellung des Komplementärs. Für den Schutz des eingebrachten gesamtgesellschaftlichen Eigentums spricht ebenfalls eine begrenzte Haftung.

²¹ § 7 des Mustergesellschaftungsvertrages ist zwingendes Recht; § 126 HGB ist insoweit nicht anwendbar.

Die bisherige Diskussion über gutgläubigen Eigentumsrechtserwerb

Die Probleme des gutgläubigen Eigentumsrechtserwerbs sind in der Vergangenheit wiederholt diskutiert worden¹. Gegenstand dieser Diskussion war vor allem die Frage, ob die Bestimmungen des BGB über den gutgläubigen Erwerb von beweglichen Sachen (§§ 932 ff.) auf Volkseigentum anwendbar sind. Mit Recht wurde vor allem von Dornberger^{2 3} und Nathan² darauf hingewiesen, daß diese Bestimmungen des BGB ein notwendiges Attribut der ökonomischen Erfordernisse der kapitalistischen Gesellschaftsordnung sind und daß sie ihre Grundlage im Prozeß der kapitalistischen Warenproduktion haben, der die Einheit von Arbeitsprozeß und Verwertungsprozeß darstellt. Innerhalb dieses Prozesses hat für den Kapitalisten der Verwertungsprozeß die größte Bedeutung. Auf dem Markt stehen sich die Kapitalisten als Verkäufer und Käufer gegenüber. Das Interesse des produzierenden Kapitalisten besteht darin, die Ware schnell und mit einem hohen Profit auf dem Markt zu verkaufen. Deshalb ist für ihn der Tauschwert der Ware entscheidend. Der kaufende Kapitalist als Partner des Warenaustauschs und des Äquivalenzverhältnisses benötigt hingegen für seine Produktion den Gebrauchswert der Ware. Das gemeinsame Interesse der beteiligten Kapitalisten besteht darin, die Produktion und die Realisierung des Mehrwerts zu sichern. Dabei ist es dem produzierenden Kapitalisten gleichgültig, wie er zu seinem Mehrwert kommt, ob den Verkauf der Ware ein anderer, unter Umständen sogar ein Nichtberechtigter, für ihn vornimmt. Für den kaufenden Kapitalisten ist es ebenfalls nicht von Interesse, ob die Ware durch den Eigentümer selbst oder durch einen von ihm Bevollmächtigten oder

¹ Vgl. Dornberger, NJ 1953 S. 233; Geisenhainer-Skupdt, NJ 1957 S. 77; Gähler, NJ 1957 S. 202; Kleine, NJ 1957 S. 327; Llecke, NJ 1957 S. 547; Nathan, NJ 1957 S. 749.

² Vgl. Dornberger, „Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs, insbesondere bei Volkseigentum“, NJ 1953 S. 234.

³ Vgl. Nathan, „Sozialistisches Eigentum und guter Glaube“, NJ 1957 S. 752.